
Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte 2022

Schutz- und Pflegevorschriften

Öffentliche Auflage*

vom bis

Erlass durch den Gemeinderat

am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

Benjamin Gentsch

.....

Cornel Frischknecht

Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau

am mit Entscheid Nr.

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat

per

* Wer durch den Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Stand am 10.05.2022 (zur Vernehmlassung)

Verwendete Abkürzungen:

Abk.	Bezeichnung	Rechtssammlung
TG NHG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat	RB 450.1
RRV NHG	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat	RB 450.11

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck, Bestandteile, Geltungsbereich

- 1 Der Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte regelt den Schutz und die fachgerechte Pflege erhaltenswerter Natur- und Kulturobjekte.
- 2 Der Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte umfasst diese Schutz- und Pflegevorschriften sowie den Situationsplan 1:5'000.
- 3 Diese Schutz- und Pflegevorschriften gelten für die im Situationsplan 1:5'000 aufgeführten, durch Anordnungen des Gemeinderates im Sinne von § 10 TG NHG oder durch Vereinbarung geschützte Objekte auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Berlingen.

Art. 2 Erhaltungsgebot

Eigentümer geschützter Objekte sowie andere daran dinglich Berechtigte haben diese zu erhalten und zu pflegen (§ 4 TG NHG).

Art. 3 Eingriffe in Objekte, Bewilligungsinstanz

- 1 Eingriffe in geschützte Objekte bedürfen einer Bewilligung. Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen sind davon ausgenommen (§ 7 Abs. 1 TG NHG).
- 2 Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieses Schutzplanes ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann kommunale und kantonale Fachstellen als beratende Instanzen beiziehen.

Art. 4 Beiträge, Abgeltungen

Für Pflegebeiträge und Abgeltungen kommunal geschützter Objekte ist das «Beitragsreglement zum NHG» massgebend.

Art. 5 Sanktionen

Allfällige Sanktionen bei Missachtung kommunaler Schutzbestimmungen von Natur- und Kulturobjekten richten sich nach den §§ 25 und 26 TG NHG.

B. Naturobjekte

Art. 6 Geschützte Naturobjekte

- 1 Die im Situationsplan 1:5'000 eingetragenen und im Anhang 2 aufgelisteten Naturobjekte sind für das Orts- und Landschaftsbild oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung und deshalb geschützt.
- 2 Objekte sowie Teile von Objekten im Wald unterstehen der Waldgesetzgebung.

Art. 7 Pflegevorschriften (vgl. Anhang 1)

- 1 Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen mit der Gemeinde oder mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft gelten die Pflegevorschriften gemäss Anhang 1.
- 2 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Pestizide / Herbizide / Fungizid) ist verboten.

Art. 8 Bewirtschaftungsverträge

- 1 Die Gemeinde kann mit den Bewirtschaftern von Naturobjekten Verträge im Sinne von § 10 TG NHG abschliessen. Darin können weitere und von den in Art. 7, bzw. Anhang 1 genannten Pflegevorschriften abweichende Bestimmungen festgelegt werden.
- 2 Die Anforderungen an Bewirtschaftungsverträge richten sich nach § 22 RRV NHG.

Art. 9 Ersatzprinzip

- 1 Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter Lebensräume nicht vermeiden, hat der Verursacher für angemessenen Ersatz zu sorgen.
- 2 In Ausnahmefällen, namentlich wenn eine Neuanlage gleichartiger Lebensräume nicht sinnvoll oder nicht möglich ist, kann der Ersatz in Form einer Geldleistung erfolgen. Diese ist aufgrund einer ökologischen Gesamtwürdigung festzulegen und hat zumindest den Kosten für die Wiederherstellung oder für angemessene Ersatzmassnahmen zu entsprechen. Die Einnahmen sind für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes zu verwenden.

C. Kulturobjekte

Art. 10 Geschützte Bauten

Die im Situationsplan 1:5'000 eingetragenen und im Anhang 3 aufgelisteten Gebäude umfassen Bauten, Bauteile und zugehörige Anlagen, die ortsbaulich, architektonisch, künstlerisch oder geschichtlich von besonderer Bedeutung und deshalb geschützt sind. Der konkrete Schutzzumfang wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, oder wenn der Grundeigentümer dies verlangt, festgelegt.

D. Schlussbestimmungen

Art. 11 Weitere Schutzobjekte

Die Gemeinde kann gestützt auf § 10 TG NHG weitere Schutzobjekte durch Entscheid bezeichnen.

Art. 12 Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Der Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte tritt nach der Genehmigung des Departements für Bau und Umwelt auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
 - 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen werden folgende Erlasse aufgehoben:
 - Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte 2001 (Situationsplan 1'5000 und Bestimmungen), genehmigt am 30.01.2002 mit DBU-Entscheid Nr. 13.
-

Anhang:

1. Pflegevorschriften für Naturobjekte (vgl. Art. 7)
2. Liste der geschützten Naturobjekte (vgl. Art. 6)
3. Liste der geschützten Bauten (vgl. Art. 10)

Anhang 1: Pflegevorschriften für Naturobjekte (vgl. Art. 7)

Diese Pflegevorschriften sind allgemeinverbindlich. Hinweise auf objektspezifische, abweichende Pflegevorschriften finden sich im Naturinventar Neunforn.

[In Anlehnung an die Mustervorlage des ARE TG, Stand: Entwurf vom Dezember 2020]

Markanter Einzelbaum

Pflegevorschriften

- Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen;
- Natürliche Abgänge von Bäumen sind durch standortgerechte, einheimische Jungpflanzen, soweit möglich am selben Standort, zu ersetzen;
- Im Umkreis von 3 m dürfen keine Pflanzenschutzmittel und/oder Dünger ausgebracht werden.

Hecken, Feldgehölze

Pflegevorschriften

- Die fachgerechte Pflege beinhaltet, dass jährlich maximal 1/3 der Fläche der Hecke selektiv gepflegt wird (gleicher Abschnitt alle 2 bis 5 Jahre) oder maximal 1/3 der Fläche der Hecke auf den Stock gesetzt wird (gleicher Abschnitt alle 6 bis 15 Jahre). Dabei dürfen die auf den Stock gesetzten Abschnitte je maximal 20 m lang sein.
- Die Heckenpflege ist von November bis März durchzuführen.
- Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist beidseits der Hecken ein Krautsaum von mindestens 3 m und maximal 6 m anzulegen und extensiv zu bewirtschaften.
- Der Krautsaum wird maximal 2-mal pro Jahr genutzt, die erste Nutzung ist frühestens am 15. Juni.
- Mulchen ist verboten.
- Das Schnittgut des Krautsaums muss abgeführt werden.
- Die Düngung von Hecke und Krautsaum ist verboten.
- Die bestockte Heckenfläche darf nicht beweidet werden.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Pestizide / Herbizide) ist verboten.
- Problempflanzen und invasive Neophyten (gem. [schwarze Liste der invasiven Neophyten der Schweiz](#)) müssen bekämpft werden.
- Es sind keine Bauten und Ablagerungen innerhalb des Krautsaumes zugelassen.
- Bei grossflächigem natürlichem Absterben sind die Hecken durch Pflanzungen mit einheimischen Gehölzarten am gleichen oder an einem gleichwertigen Standort zu ersetzen. Die Ersatzhecke soll eine hohe Vielfalt (min. 20% Dornenanteil, viele verschiedene Strauch- und Baumarten) und eine Bestockungsbreite von min. 2m aufweisen.

Hinweise

Die selektive Pflege ist die favorisierte Pflegemethode, um eine Hecke artenreich erhalten zu können. Die Aufwertung kann erreicht werden, indem schnell und hochwachsende Bäume oder Sträucher (z.B. Hasel, Hartriegel) häufig und stark zurückgeschnitten werden bzw. auf den Stock gesetzt werden. Langsam wachsende und seltene Straucharten (z.B. Pfaffenhütchen) sowie Dornensträucher werden stehen gelassen. Elemente wie Totholzbäume und/oder Asthaufen sind ökologisch wertvoll und sollten, wenn möglich stehen gelassen werden.

Magerwiese, Wiesenböschung ¹

Pflegevorschriften

- Jährlich muss mindestens eine und maximal drei Nutzungen erfolgen (Schnitt oder Beweidung).
- Der früheste Schnitttermin bei Wiesen ist am 15. Juni.
- Bei jedem Schnitt müssen 10% der Fläche als ungemähte Rückzugsstreifen von 1 bis 6 m Breite stehen gelassen werden. Diese Rückzugsstreifen müssen an wechselnden Standorten und nicht entlang von Hecken, Gehölz- und Waldrändern angelegt werden.
- Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Die zweite Nutzung erfolgt frühestens 8 Wochen nach der ersten Nutzung.
- Mulchen sowie der Einsatz von Mähaufbereitern und Steinbrechmaschinen sind verboten.
- Es ist keine Düngung erlaubt, ausser durch Weidetiere.
- Die Zufütterung von Weidetieren auf der Weide ist nicht erlaubt.
- Nach der Beweidung müssen noch 10 - 20% Weidereste vorhanden sein.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt.
- Problempflanzen und invasive Neophyten (gem. [schwarze Liste der invasiven Neophyten der Schweiz](#)) müssen bekämpft werden.
- Aufforstung oder andere Veränderungen, welche die Zusammensetzung der Magerwiesen / Wiesenböschungen beeinträchtigen, sind nicht gestattet.
- Bei Wiesen ist eine Nutzung des letzten Aufwuchses als schonende Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 1. September bis spätestens 30. November erlaubt.
- Bei Weiden ist bei Bedarf ein Säuberungsschnitt auf Teilflächen im Herbst erlaubt.

Hangried

Pflegevorschriften

- Regelmässige Schnittnutzung mit maximal 1/3 der Schnittfläche pro Jahr oder kontrollierte Beweidung durch Rindvieh.
- Problempflanzen und invasive Neophyten (gem. [schwarze Liste der invasiven Neophyten der Schweiz](#)) müssen bekämpft werden. Der Schnittzeitpunkt der Goldrute ist idealerweise im Mai und August.
- Zur Überwinterung von Insekten sind ausreichende Rückzugsflächen (Restvegetation) stehen zu lassen.

Kiesgrube ²

Pflegevorschriften

- Düngung, Beweidung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt.
- Die künstliche Bewässerung und Entwässerung (Drainage) sind untersagt.
- Kiesgruben dürfen nicht rekultiviert werden (vorbehältlich anderer rechtsgültiger Entscheide und Bewilligungen).
- Tümpel und Kleingewässer für Amphibien und Libellen sind aktiv zu fördern, fachgerecht zu pflegen und bei Bedarf periodisch instand zustellen.
- Besonnte, hohe Kies-/Sandsteinwände sind zu fördern und periodisch vor dem Zuwachsen zu bewahren.
- Neophyten sind mechanisch zu bekämpfen und fachgerecht zu entsorgen. Die Chemische Neophytenbekämpfung ist mit Ausnahme von Einzelstockbehandlungen untersagt.

¹ Art. 5 Entspricht den Pflegevorschriften der Kategorie «Wärmeliebende Trockenrasen und artenreiche Fettwiesen und -weiden» gemäss ARE-Mustervorlage.

² Entspricht den Pflegevorschriften der Kategorie «Abbaugelände und Grubenbiotope» gemäss ARE-Mustervorlage.

Struktureicher Waldrand

Pflegevorschriften

- Gemäss Vorgaben des Thurgauer Forstamtes:
<https://forstamt.tg.ch/public/upload/assets/77130/Waldrandgestaltung.pdf>

Hinweise

Über die Landschaftsqualität Thurgau können direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter aufgewertete Waldränder als «502 - Saum entlang aufgewerteter Waldrand» anmelden (80 – 100 CHF pro 100 Laufmeter):
https://www.landschaftsqualitaet-tg.ch/htg_element502.html

Zusätzlich ist eine Abgeltung über das Forstamt TG möglich (24.5 -70 CHF pro Are):
<https://forstamt.tg.ch/public/upload/assets/97629/Waldrandpflege.pdf>

Anhang 2: Liste der geschützten Naturobjekte (vgl. Art. 6)

Die Nummern entsprechen denjenigen des Naturinventars Neunforn.

Die Objekte sind im Naturinventar Neunforn beschrieben. Darin finden sich auch Hinweise auf abweichende Pflegevorschriften und den Pflegestatus.

Nr.	Naturobjekt
6	Magerwiese westlich Nüferen
9	Waldrand Dachsbüel
13	Baumstandort Halden
14	Magerwiese Unter Ebnet
27	Kiesgrube Hochberg
47	Magerwiese südl. Winterchapf
58	Magerwiese Stammerbuck
59	Magerwiese östlich Egglibuck
84	Wiesenböschung Ebnet
102	Kiesgrube Bildbuck
115	Magerwiese Entenschiesmüli
122	Magerwiese Schafbüel
123	Magerwiese Schafbüel
135	Magerwiese südl. Winterhalden
149	Magerwiese auf dem Abhang südlich Chili
161	Waldrand Notstall
181	Hangried Thuregg
182	Waldrand Boonacker
183	Waldrand Vordere Langebüel
184	Waldrand Bärgwisli-Brand

Anhang 3: Liste der geschützten Kulturobjekte (vgl. Art. 10)

Die Nummern entsprechen den Gebäude-Assekuranznummern.

Nr.	Parz. Nr.	Nutzung / Funktion, «Name»	Bewertung
Niederneunforn			
14	40	Trotte	wertvoll
16	70	Oekonomiegebäude mit ehemaliger Werkstatt	wertvoll
17/18/19	39	Wohnhaus mit Postbüro	wertvoll
20	78	Keller und Schopf	wertvoll
24	69	Schopf	wertvoll
25	34	Wohnhaus mit Oekonomiegeb. «Sonne»	wertvoll
32	66	Wohnhaus und Wirtschaft und ehemals Backstube «Schwanen»	wertvoll
33	2030	Wohnhaus Scheune Garage	wertvoll
39	62	Wohnhaus mit Stallscheune	wertvoll
40	61	Schulhaus	wertvoll
44/45	16/17	Kapelle	besonders wertvoll
54	10	Wohnhaus mit Stallscheune	wertvoll
66	4	Wohnhaus mit Stallscheune	Wohnhaus und Scheune wertvoll

Nr.	Parz. Nr.	Nutzung / Funktion, «Name»	Bewertung
68/159	46	Wohnhaus mit Werkstatt (Zimmerei)	Mittelteil (Wohnteil) und südl. sichtbare Steinmauer wertvoll
75	52	Wohnhaus mit Stallscheune	wertvoll
76	60	Wohnhaus und Wirtschaft mit Stallscheune «Engel»	wertvoll
A (neu)	79	Trafohäuschen	wertvoll
B (neu)	41	Pumpenhäuschen	wertvoll
Oberneunforn und Fahrhof			
Alte Wilemerstrasse			
130	196	Wohnhaus, Scheune	Scheune wertvoll
132	195	Wohnhaus «zur Traube»	wertvoll
133	88	Wohnhaus, Scheune, Stall «zum Frohsinn»	wertvoll
135/136	88/89	Wohnhaus, Keller	Strassenfassade wertvoll
138	92	Wohnhaus, Scheune, Stall	wertvoll
140	92	Waschhaus, Hühnerhaus	wertvoll
142	70	Wohnhaus	wertvoll
Bachstrasse			
107	164	Wohnhaus, Scheune	wertvoll
108	168	Wohnhaus, Scheune	wertvoll
109	169	Wohnhaus, Scheune	wertvoll
110	170	Schopf	wertvoll
112	171	Wohnhaus	wertvoll
116	171	Speicher	wertvoll
Fahrhof			
171	1026	Keller, Speicher	wertvoll
172	1032	Wohnhaus, Scheune	wertvoll
174	1015	Wohnhaus, Scheune, Stall	wertvoll
175	1016	Wohnhaus, Scheune, Stall	Wohnhaus wertvoll
177	1099	Wohnhaus (ehemaliges Schul-, später Gemeindehaus)	besonders wertvoll
181	1030	Wohnhaus, Scheune, Schopf	Wohnhaus wertvoll
182	1031	Wohnhaus, Remise, Schopf	wertvoll
184	1024	Wohnhaus, Scheune, Stall	wertvoll
187	1027	Wohnhaus, ehemalige Zimmerei	wertvoll
Fahrhofstrasse			
159	777	Wohnhaus «Morgensonne»	wertvoll
167	750	Wohnhaus «zum Mönchhof» (ehemaliger Verwaltungssitz des Klosters Töss)	wertvoll
169	750	Scheune (ehemalige Zehntenscheune des Klosters Töss)	wertvoll
Hauptstrasse			
33	28	Wohnhaus «altes Schloss»	wertvoll
34	24	Wohnhaus, Geschäftshaus, Verwaltung «neues Schloss»	besonders wertvoll
36	148	Wohnhaus, Restaurant «zum Hirschen»	wertvoll
37	157	Waschhaus	wertvoll

Nr.	Parz. Nr.	Nutzung / Funktion, «Name»	Bewertung
38	157	Schopf	wertvoll
40	21	Schopf	wertvoll
42	25	Wohnhaus, Scheune, Schopf	wertvoll
43	152	Wohnhaus, Scheune, Stall	wertvoll
45	19	Schopf (ehemalige Trotte)	wertvoll
57	155	Remise (ehemalige Trotte) «Gentschentrotte»	wertvoll
119	174	Wohnhaus, Scheune	wertvoll
120	160	Wohnhaus, Schopf, Scheune	wertvoll
122	85	Wohnhaus, Scheune	wertvoll
123	194	Wohnhaus, Scheune	wertvoll
124	193	Wohnhaus, Scheune, Garage “zum Ochsen”	wertvoll
300	197	Wohnhaus, Scheune, Schopf	wertvoll
Herrengasse			
77	259	Wohnhaus, Remise «zum Steinbock»	wertvoll
79	256	Wohnhaus, Scheune, Schopf	wertvoll
84	126	Wohnhaus	wertvoll
89/90	132/133	Wohnhaus, Scheune «im Kloster» (angeblich alter Lehenhof des Klosters Töss)	wertvoll
93	136	Scheune	wertvoll
94	165	Wohnhaus, Scheune, Stall	wertvoll
97	140	Wohnhaus, Scheune	wertvoll
99	142	Wohnhaus, Kelterei, Lager	wertvoll
100	143	Wohnhaus, Werkstatt, Stall	wertvoll
104	146	Wohnhaus, Schopf	wertvoll
Im Vogelsang			
188	954	Wohnhaus, Kelterei (ehemaliges Schulhaus)	wertvoll
Kirchgasse			
61	253	Pfarrhaus	wertvoll
63	153	Kirche	besonders wertvoll
64	255	Wohnhaus, Scheune	wertvoll
Ossingerstrasse			
162	231	Wohnhaus, Mühle (Entenschiessmühle)	wertvoll
163	231	Scheune Stall Schopf (Entenschiessmühle)	wertvoll
164	231	Remise (Entenschiessmühle)	wertvoll
Strehlgasse			
1	62	Wohnhaus	wertvoll
147	86	Wohnhaus, Scheune	wertvoll
149	68	Wohnhaus, Remise	wertvoll
Trottenweg			
53	12	Keller, Speicher	wertvoll
54	288	Wohnhaus	ursprünglicher Gebäudekern wertvoll
55	1125	Wohnhaus (ehemaliges Waschhaus)	wertvoll

Nr.	Parz. Nr.	Nutzung / Funktion, «Name»	Bewertung
Waltalingerstrasse			
5	65	Wohnhaus «zur Hoffnung»	wertvoll
6	41	Wohnhaus (Neubau) mit altem Gewölbekeller	Gewölbekeller wertvoll
12	1186	Wohnhaus	wertvoll
16	42	Wohnhaus, Restaurant, Scheune «zur Krone»	wertvoll
17	42	Keller, Speicher, Stall	wertvoll
19	79	Wohnhaus, Scheune, Garage	wertvoll
22	80	Wohnhaus, Scheune	wertvoll
26	32	Wohnhaus	wertvoll
152	36	Wohnhaus (ehemaliges Kellergebäude)	wertvoll
308	35	Schopf, Remise, Garage	wertvoll
Kastanienweg			
96	134	Ehemaliger Kindergarten, Wohnung	wertvoll
Wilen			
1	37	Wohnhaus, Scheune, Stall	wertvoll
2	36	Wohnhaus, Restaurant, Scheune «zur Mogensonne»	wertvoll
3	32	Remise, Keller	wertvoll
5	54	Wohnhaus, Scheune, Schopf	wertvoll
8	57	Wohnhaus, Scheune, Stall	wertvoll
9/10	4056	Schopf	wertvoll
11	70	Wohnhaus	wertvoll
13	69	Wohnhaus, Scheune	wertvoll
16/17	77	Wohnhaus, Keller, Scheune	wertvoll
18	78	Wohnhaus	wertvoll
22	80	Wohnhaus, Scheune, Schopf	wertvoll